

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

29. September 2016

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbe- haltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich als Selbsthilfevereinigung mit ca. 130.000 Mitgliedern seit über 50 Jahren für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien ein und verfolgt dabei die Leitlinien von Teilhabe und Inklusion, wie sie auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind.

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern.

Der Gesetzesentwurf stellt in seiner Begründung zutreffend fest, dass Eingriffe in die individuelle Bewegungsfreiheit einschneidender und unmittelbarer erlebt werden können als der verpflichtende Aufenthalt in einem Gebäude bei einer geschlossenen Unterbringung. Dies rechtfertigt eine gerichtliche Genehmigungspflicht auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen und trägt zur Sicherung der den Kindern zustehenden Freiheitsrechte bei.

Ein gerichtlicher Genehmigungsvorbehalt kann Eltern entlasten, die gegenwärtig häufig von Einrichtungen angehalten werden, pauschale Einwilligungen in freiheitsentziehende Maßnahmen zu geben, damit ihre Kinder von einer Einrichtung aufgenommen werden. Im Bereich der Arbeit mit geistig und körperlich behinderten Kindern ist allerdings zu berücksichtigen, dass häufig Vorkehrungen zum Einsatz kommen, die vom Erscheinungsbild her freiheitsentziehenden Maßnahmen gleichen. Zu befürchten ist, dass die Heimaufsichten hier künftig auch bei Maßnahmen, die nicht freiheitsentziehend sind, Genehmigungen einfordern, und so Einrichtungen die Aufnahme gerade schwerst mehrfachbehinderter Kinder ablehnen könnten. Hier fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe eine deutliche Klarstellung (unter II.).

Zu erwarten ist, dass die Einführung einer Genehmigungspflicht bei freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie deren Beschränkung auf einen Zeitraum von 6 Monaten wichtige Impulse geben, damit erfolgreiche Konzepte und Methoden sowie Krisenstrategien zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen in allen Einrichtungen Anwendung finden.

II. Zu der Regelung des Art. 1 (§ 1631b Abs. 2 BGB-E) im Einzelnen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe sieht im Hinblick auf die örtliche Bezugnahme der Vorschrift sowie im Hinblick auf Begriff und Mittel der Freiheitsentziehung noch Klarstellungsbedarf.

- a) Örtliche Bezugnahme als Voraussetzung für Genehmigungsbedürftigkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme

Der geplante § 1631b Abs. 2 BGB unterwirft freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten, der gerichtlichen Genehmigungspflicht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält die Verwendung des Begriffs der „Anstalt“ für problematisch. Der Begriff ist als Bezeichnung für Wohn-, Therapie- und Aufenthaltssettings für Menschen nicht mehr gebräuchlich und weckt negative Assoziationen. Auch wenn ein Gleichlauf zum Betreuungsrecht hergestellt werden soll, sollte dies nicht durch die Verwendung einer in § 1906 Abs. 4 BGB veralteten Begrifflichkeit geschehen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe weist darauf hin, dass das SGB IX-E 2. Teil den Einrichtungsbegriff nicht mehr kennt, da das Bundesteilhabegesetz auf eine Differenzierung nach dem Ort der Leistungserbringung verzichtet; stattdessen wird etwa in § 142 SGB IX-E von Leistungen über Tag und Nacht gesprochen.

Auch wenn § 1631b BGB-E den weiten Einrichtungsbegriff des § 1906 BGB vor Augen hat, sollte eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen, damit deutlich wird, dass „Einrichtung“ auch der Ort sein kann, an dem eine Leistung nach § 142 SGB IX erbracht wird.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe weist darauf hin, dass der Begriff des „Heims“ obsolet werden könnte, falls das SGB VIII geändert und in § 32a SGB–E (Stand Arbeitsfassung des BMFSFJ vom 16.09.2016) der Begriff der Einrichtung eingeführt wird.

b) Begriff und Mittel der Freiheitsentziehung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt den Wortlaut des § 1631b Abs. 2 BGB-E, der klarstellt, dass Maßnahmen, die in alterstypischer Weise die Freiheit entziehen, nicht von der Genehmigungspflicht erfasst sind. Hochstühle und Treppengitter in Krippeneinrichtungen sind folglich weiterhin ohne Genehmigung zulässig.

Die Gesetzesbegründung zu der geplanten Regelung des § 1631b Abs. 2 BGB sollte aber darüber hinaus erläuternd darauf eingehen, dass es Maßnahmen gibt, bei denen die jeweilige Zielrichtung entscheidend für die Frage ist, ob es sich im vorliegenden Fall um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt.

Im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Behinderung – dies gilt auch für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – kommen häufig Maßnahmen zum Einsatz, die von außen betrachtet freiheitsentziehenden Maßnahmen gleichen, aber eine unterschiedliche Zielrichtung verfolgen. Ein Therapietisch, der an einen Rollstuhl montiert wird, kann dazu dienen, einem Kind eine bestimmte Tätigkeit zu ermöglichen. Ein solcherart montierter Therapietisch kann aber auch dazu genutzt werden, ein Kind an der Fortbewegung zu hindern. Beide Vorgänge unterscheiden sich lediglich im Hinblick auf ihre Zielrichtung. Ferner kann es bei Kindern, die sich aufgrund von Muskelerkrankungen nicht aufrichten können, notwendig sein, sie in einem Rollstuhl zu fixieren, damit sie atmen können. Hier wird ein therapeutisches Ziel, keine Freiheitsbeschränkung angestrebt.

Rückmeldungen aus der Praxis der Behindertenhilfe zeigen, dass selbst im Erwachsenenbereich die Einordnung solcher „doppeldeutiger“ Maßnahmen oft unklar ist. Die Heimaufsicht fordert hier Genehmigungen, deren Erteilung die Gerichte ablehnen. Zu befürchten ist, dass dies im Kinder- und Jugendbereich noch problematischer werden könnte, da hier die Genehmigungspflicht neu eingeführt wird. Eine Erläuterung in der Gesetzesbegründung erscheint daher notwendig.

III. Notwendigkeit einer Regelung der Zwangsbehandlung von Kindern bei Selbstgefährdung

Neben der im Entwurf vorgesehenen Regelung der Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen von Kindern sollte auch die Zwangsbehandlung von Kindern in § 1631b BGB geregelt werden. Die Entscheidungen von Eltern über Zwangsbehandlungen ihrer Kinder greifen in gleicher Intensität in die kindlichen Grundrechte ein. Auch der in der Gesetzesbegründung angesprochene Gleichlauf mit dem Betreuungsrecht spricht für eine Genehmigungspflichtigkeit der Zwangsbehandlung.